

Das Cygodnik Johannisburger Kreisblatt. Obwodn Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Kuratora.

Neuauflage

Johannisburg, den 15. Mai 1857.

N^o 20.

W Jansboroku, dnia 15. Maja 1857.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

165. Polizei-Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubnis der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und erteilt ist, so wie bei denjenigen Neu- oder Reparaturbauten auf ländlichen nicht zu den bürgerlichen gehörenden Bauwerken, von welchen in Gemäßheit des §. 1. der Polizei-Verordnung vom 4. August 1855 (Amtsblatt S. 214), dem Königl. von Landraths-Amte des Kreises, oder den sonstigen mit Verwaltung der Ortpolizei beauftragten Behörden vor dem Beginn des Baues Angeigte gemacht werden muß, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiter, welche zu den Verrichtungen der Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, (Schwimme), Schiefer oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnbauer gehören die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe, der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorkommenden Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, sofern nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des Andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Der selben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Verrichtung bei dem Bau innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehälfen und Lehrlinge) entweder fortwährend persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einen Gesellen oder Polier durch einen Arbeitschein zu übertragen. — Dieser Arbeitschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Schein genannten) Gesellen (Polier) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichneter) Arbeit, und—

sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Der Aussteller des Arbeitscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortwährend auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gensd'armen, Gemeindevorsteher und königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Jeder der im §. 1 erwähnten Bauten, bei dessen Ausführung der Meister nicht selbst un mittelbar und dauernd beschäftigt ist, muß von demselben alle 14 Tage mindestens einmal an Ort und Stelle revidirt werden, und der Meister muß, daß solches geschehen unter Beifügung seines Namens und des Datums der Revision auf dem Bauchein bemerken.

Die unterlassene rechtzeitige Revision soll für jeden einzelnen Fall mit einer Polizeistrafe von 3 Rthl. die Unterlassung des Revisionsvermerkes auf dem Acte mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 1 Rthl., bestraft werden.

§. 4. Hinsichtlich der Bestrafung Derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubnis erteilt ist, bewendet es bei den Bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Be hörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des §. 1 erforderliche Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Be hörde eingereicht zu haben.

§. 5. Der Aussteller der im §. 1. vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Be hörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 6. Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen, (Gehülfen) oder Lehr linge ausführen läßt, ohne dieselben fortwährend persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitscheine (§. 2) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thlr. zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 7. Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehlt, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71. der Gewerbeordnung zurückgenommen werden.

§. 8. Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2) ausgeführt ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt oder als Geselle, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwickelt die im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerkern begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 24. Juni 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Amtsblatt von 1856, S. 315), bestimmt.

§. 9. Die Bestimmungen der Amtsblatts-Verordnungen vom 21. Oktober 1836 (S. 938), 13. Februar 1838 (S. 165) und 28. Juli 1851 (S. 163) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gumbinnen, den 12. März 1857. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

166. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. Juni in Mehlaufen,	den 11. September in Löben,
• 30. Juni in Tapiau,	• 12. September in Widminnen,
• 2. Juli in Wehlau,	• 14. September in Erck,
• 7. Juli in Insterburg,	• 17. September in Marggrabowa,
• 8. Juli in Seplacken,	• 19. September in Goldapp,
• 10. Juli in Lengwethen,	• 21. September in Mehlführen,
• 14. Juli in Kognit,	• 22. September in Stallupönen,
• 3. August in Trempen,	• 24. September in Schirwindt,
• 4. August in Dorckheimen,	• 26. September in Piltkallen,
• 15. August in Dorf Rattenau,	• 28. September in Lasdehnen,
• 22. August in Gumbinnen,	• 3. Oktober in Blasken,
• 26. August in Angerburg,	• 5. Oktober in Prötkuls,
• 28. August in Barten,	• 7. Oktober in Kaufheimen,
• 1. September in Kinderhof bei Gerbauen,	• 9. Oktober in Heinrichswalde,
• 9. September in Rastenburg,	• 10. Oktober in Litsch,

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten, so wie in Barten und Kinderhoff werden die von der Militär-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen nahmhast zu machenden Depots auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Reippenfeger, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine starke neue lederne Trense, ein Gurtholster und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. (gez.) v. Schüz. Menzel. v. Begesack.

167. Mit freudig bewegtem Herzen habe ich von den Einleitungen Kenntniß genommen, welche das Kuratorium der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur würdigen Feier Meines durch Gottes Gnade erlebten 50jährigen Dienst-Jubiläums getroffen hatte. Schon am Tage dieses Meines Dienst-Jubel-Festes habe Ich Ihnen und den anwesenden Organen der Stiftung (höchst eigenhändiger Zusatz Sr. Königl. Hoheit) Meinen herzlichsten Dank für die zum ewigen Gedächtniß dieses Festes gegründete besondere Stiftung zum Zwecke der Unterstützung aller hilfsbedürftiger Krieger unter dem Namen: „Prinz von Preußen Dienst-Jubiläums-Stiftung“ ausgesprochen. Ich gebe den dankbaren Empfindungen Meines Herzens hierdurch wiederholt Ausdruck, und da es Mir nicht vergönnt ist, allen denjenigen, welche sich bei dieser Stiftung durch Bewilligung von einmaligen Geschenken oder dauernden jährlichen Renten betheiligt haben, für die Beweise treuer Anhänglichkeit und liebevoller Theilnahme selbst zu danken, so erlaube Ich Sie, diesen meinen herzlichsten Dank allen Organen der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank so wie allen Gönnern und Freunden der Stiftung in Meinem Namen auszusprechen.

Die Mir vorgelegte Urkunde über die errichtete neue Stiftung wonach dieselbe für jetzt mit einem Kapital von 15,605 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. geschrieben Fünfzehntausend, Sechshundert und Fünf Tha-

ter, Drei und Zwanzig Silbergroßen, Sieden Pfennige und einer fortlaufenden jährlichen Rente von 127 Rthl. befristet worden ist, habe ich genehmigt und bestätigt und lasse Ihnen solche zur weiteren Veranlassung hierbei wieder zugehen. Möge Gottes reichlicher Segen auf dieser Stiftung ruhen, und dieselbe für ewige Zeiten von der Dankbarkeit der Nation gegen die alten wackeren Vaterlands-Vertheidiger Zeugnis geben. Berlin, den 23. Februar 1857. **Prinz von Preußen.**

An den Präsidenten des Curatoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank, General-Major von Malisewski in Berlin.

168. Unter der Firma: „Das Bureau zur Verbreitung gemeinnütziger Zwecke in Lüneburg Königreich Hannover.“ erscheinen seit längerer Zeit in den verschiedensten Zeitungen Anündigungen von Geheimmitteln, nützlichen Erfindungen und Einrichtungen, deren Mittheilung auf portofreie Anfrage zugesichert wird. Namentlich ist wiederholt (so z. B. in der Besetzung de 1856 Nr 4961) folgende Bekanntmachung von jenem Bureau erlassen: „Mit königlicher Freiheit.“ „Capital-Offerte.“ „Wie man an jedem Orte ohne einen Thaler — Gulden — Franken — Kreuzer — Silbergroßen zu verlieren und ohne Aufopferung irgend erheblichen Kapitalbeitrages, bei einem auf genügende Sicherheit begründeten Unternehmen, woran auch Damen Theil nehmen können, binnen wenigen Monaten sich in Besitz von 40 - 60000 Rthl Courant und darüber setzen kann. Das Nähere, so wie eine obrigkeitliche Gewissheit darüber bisher nur den Reichen und Wohlhabenden bekannt — halten wir zur brieflichen Mittheilung an Alle, die sich portofrei an das Bureau zur Verbreitung gemeinnütziger Zwecke in Lüneburg, Königreich Hannover, wenden, bereit.“ „Zur gefälligen Beachtung.“ „Um etwaigen Meinungen im Wege der Deffentlichkeit zu begegnen, findet sich das unterzeichnete Bureau veranlaßt, hierdurch anzuzeigen, daß die Annonce: „Capital-Offerte“ auf etwa verbotene Lotto's, Promessen oder Klassen-Lotterie-Spiele sich durchaus nicht bezieht.“ So unglaublich es erscheint, so hat doch diese auf die Leichtgläubigkeit der Menschen basirte Speculation leider einen ganz außerordentlichen Erfolg gehabt und es haben viele Leute für ihre Leichtgläubigkeit büßen müssen. Je größer aber die Zahl der Getäuschten und je schädlicher der fragliche Gewerbebetrieb ist, um so wünschenswerther erscheint es, daß in neuerer Zeit durch mehrfache gerichtliche Verhandlungen klar gelegte Verfahren des Schreiber Bartels, welcher unter jener großartigen Firma sein für ihn einträgliches Gewerbe bisher betrieben hat und von einigen Zeitungen durch Aufnahme der verführerischen Annoncen leider darin unterstützt wird, in möglichst weiten Kreisen zur Warnung bekannt zu machen.

Sobald nämlich Jemand an das vorgedachte Bureau sich wendet, um das Mittel, ohne Mühe und Arbeit in kürzester Zeit ein reiches Mann zu werden, zu erfahren, erhält er von Bartels die Antwort, daß ihm nach Einsendung von 5 Rthl das Geheimniß entdeckt werden solle. Sendet er die Summe ein, so erhält er den Rath, ein Badenisches oder sonstiges Staatsanlehensloos zu nehmen, und erbietet sich Bartels sogleich, gegen Einsendung des Preises ein solches zu besorgen. Beklagt der Getäuschte sich darüber, daß man ihn hintergangen, so wird er mit der Versicherung getrostet, daß er von dem Bureau in keiner Weise betrogen sei, indem es das vollkommen erfüllt, was ihm in seiner Annonce versprochen habe.

Ist zwar zu hoffen, daß es dem energischen Einschreiten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte gelingen wird, dieses gemeinschädliche Treiben des Bartels völlig zu inhibiren, insofern derselbe bereits sechsmal zu nicht unerheblichen Geldbußen verurtheilt ist und der Gewinn, so sehr bedeutend er auch ist, wohl nicht ausreichen dürfte, so häufige Strafen zu decken, so scheint es doch im Interesse des Publikums zu liegen, Darges öffentlich bekannt zu machen.

Es ist wünschenswerth, daß von etwaigen ferneren Bekanntmachungen oder brieflichen Mittheilungen des erwähnten Bureau's die zuständigen Behörden in Kenntniß gesetzt werden. Bemerklich schlägt Bartels, wenn die oben beschriebene Schwindelei unterdrückt wird, einen andern ähnlichen Weg zur Ausbeutung des Publikums ein. Auch in diesem Falle ist schleunige Benachrichtigung der Behörden wünschenswerth. (Siehe eine Beilage.)

Abchrift vorstehender und durch die Polizei-Direction der Residenzstadt Hannover übersandten Nachrichtigung, erhält das Königl. Landraths-Amt zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung durch das dortige Kreisblatt. Gumbinnen, den 20. April 1857. Königl. Regierung, Abth. des Innern. An das Königl. Landrathsamt zu Johannisburg. **Siehe**

Kreistag!

169. Mit Bezug auf den Kreistagsbeschuß vom 15. November 1856 den Ankauf des bisherigen Königl. Lazareth-Gebäudes Seitens des Kreises betreffend, habe ich zum Abschluß des Kauf-Contracts zwischen den Kreisständen und dem Fiscus über qu. Gebäude einen Kreistag auf Mittwoch, den 17. Juni cr. v. M. 10. Uhr im Locale des Gastwirth Herrn Brinkmann hieselbst anberaumt.

Gleichzeitig sollen darauf noch nachfolgende Gegenstände zur Beratung vorkommen:

1. Die Einflagung der vom 2c. Plaga für Lichtenstein kavirten Schuld für den Ankauf der Landwehr-Cavallerie-Pferde.
2. Anstrengung einer Klage gegen den Gutsbesitzer Hasenwinkel, wegen eines Kaufgelberrestes von 59 Rthl. für Landwehr-Cavallerie-Pferde.
3. Niederschlagung der bei dem Brande in Rosiken dem Schulzen Macht verloren gegangenen 29 Rthl. 20 Sgr. Kreiskommunalbeiträge.

Die Herren Kreisstände ersuche ich hiedurch ergebenst sich zu dem Kreistage gefälligst zahlreich einzufinden zu wollen, und mir die, über die einem Jeden noch besonders zugehende Einladung, ausgefertigte Empfangsbescheinigung binnen längstens 8 Tagen zu remittiren, andernfalls solche kostenpflichtig abgeholt werden müßte.

Der Landrath v. Gippel.
Johannisburg, den 14. Mai 1857.

Bekanntmachung
170. Die Ausführung der Zimmerarbeiten bei Instandsetzung der Fahrbrücke über den Obergraben auf dem hiesigen Werke und die Umdröckung des Dieberschranzsdaches auf der Einfahrt zum hiesigen Hütten-Krüge, sollen im Wege der Minus-Lizitation ausgeschrieben werden.

Hiezu haben wir einen Termin am **23. Mai cr. um 2 Uhr Nachmittags** im hiesigen Amte, der um 5 Uhr geschlossen wird, angesetzt, und laden Unternehmungslustige hiezu ein.

Wondollet, den 11. Mai 1857.
Königliches Hütten-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Hütten-Amtes zu Wondollet wird hiermit zur Beachtung der Bauunternehmer des hiesigen Kreises empfohlen.

Johannisburg, den 11. Mai 1857. Der Landrath v. Gippel.

171. Der Diensthunge Gottlieb Borkowski hat sich aus dem Gute Popielnen bei Nikolainen heimlich entfernt und ist bei Snopken hiesigen Kreises gesehen worden. Bei der Entweichung von Popielnen hat er Borkowski Folgendes entwendet und mitgenommen: ein Paar schwarze Beinkleider, eine schwarze Weste, zwei Hemden, ein Paar Stiefel, zwei Stämmeisen, zwei Lattenbohrer, einen kleinen Hammer, einen baumwollenen Schwal, eine Handharmonika.

Signalement: Religion katholisch, Haare dunkelbraun, Augen blaugrau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Alter 18 Jahre, bes. Kennz. keine. Die Hrn. Gensdarmen, Landgeschworenen und sämtliche Orts-Vorstände werden hiedurch aufgefordert, auf den Genannten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher oder an die nächste Polizei-Behörde abzusenden.

Johannisburg, den 5. Mai 1857. Der Landrath v. Hippel.

172. Der von dem Königl. Kreisgericht zu Löben hinter der Losfrau Charlotte Grajewski erlassene Steckbrief ist erledigt.

Johannisburg, den 5. Mai 1857. Der Landrath v. Hippel.

173. Mit Bezug auf unsere Kreisblatts-Bekanntmachung vom 8. Januar c. Seite 13 werden die betreffenden Domainen und kleinen Steuer-Rezepturen, welche noch ihre Grund-Einkommen-Klassen- und Gewerbesteuer pro 2. Quartal c. restiren, hiedurch erinnert, solche ungesäumt und spätestens bis zum 20. d. Mts. an uns abzuführen, indem sonst alsdann deren Einziehung erfolgen müßte.

Johannisburg, den 6. Mai 1857. Königl. Kreis-Kasse.
Dembowski. Kannenberg.

174. Im September v. J. sind dem Schmied Carl Czypull aus Neuschendorf Kreis 104 Stücke verarbeiteten Kupfers im Gesamtgewichte von 16 Pfd., welche aus einer Brennerie gestohlen zu sein scheinen, abgenommen worden. Dieselben können bei dem hiesigen Königl. Kreis-Gerichte angesehen werden. Der Eigenthümer wird hiedurch aufgefordert. Die einzelnen Stücke sind: 1. fünf Theile, die zusammengesetzt den Cylinder-Franz bilden und die Oeffnungen für die Nägel an sich tragen; 2. ein Rohr von zehn Zoll Länge und zwei Zoll Durchmesser. 3. ein Rohr von gleichem Durchmesser und drei Zoll Länge, mit einem Kranze von ein Zoll Breite, in welchem sich Nagelöffnungen befinden; 4. ein Rohr, einen Zoll lang, zwei Zoll im Durchmesser, zwei Kränzen, von denen der untere $\frac{1}{2}$ Zoll, der obere 1 Zoll breit ist; 5. ein Rohr von $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge und 3 Zoll Durchmesser; 6. eine s. g. Rührstange, deren Stiel zwei Fuß lang, hohl oben einen Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll dick ist und zwei Oeffnungen hat, unten sich in zwei kupferne Bleche fortsetzt, welche unter einander und mit dem Stiel mit ebensolchen Nägeln verbunden sind, eine Länge von $1\frac{1}{2}$ Fuß, eine Breite von 3 Zoll in der Mitte, von 2 Zoll an den Enden hat.

Lyck, den 28. April 1857. Der Staats Anwalt Fall.